

Stephan Wrana

Oberstudienrat

BEAUFTRAGTER FÜR SUCHT- und DROGENPRÄVENTION



WILHELM-DIESS-GYMNASIUM POCKING

Dr.-Karl-Weiss-Platz 2

Telefon: 08531/91760

Telefax: 08531/917650

94060 Pocking

Vereinbarung gegen Missbrauch von Suchtstoffen am WDG

zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen

(gem. KWMBL I 1991 S. 303, i.V.m. 2126.1-K KMBek vom 2. September 1991 Az.: VI/8 – S 4363/3 - 8/107 218,
geändert durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1996, KWMBL I S. 214)

0. Präambel – Sucht als Aufgabe der Schule

Im alltäglichen Sprachgebrauch wird mit dem Begriff „Sucht“ ein Verhalten verbunden, das übertrieben, zwanghaft oder nicht kontrollierbar erscheint. Sucht entsteht nicht von einem Tag auf den anderen und hat immer mehrere Ursachen. Neben seelischen und körperlichen Aspekten können die Ursachen auch in problematischen Lebenssituationen begründet sein, für die keine adäquaten Bewältigungsstrategien vorhanden sind. Die Abhängigkeit hat für alle Betroffenen negative soziale und gesundheitliche Folgen. In der Regel wird bei Süchten vor allem an den Missbrauch von Genuss- und Rauschmitteln gedacht, insbesondere an den Nikotin- und Alkoholmissbrauch. Zur Sucht können auch natürliche Handlungen wie das Essen werden. Zudem können sie in Zusammenhang mit den sog. legalen oder gesellschaftlich akzeptierten Suchtstoffen, wie beispielsweise legale und illegale Drogen, oder stoffungebundenen Aktivitäten wie Computerspielen, Internetsurfen, Essen und Arbeiten entstehen. Zu den Drogen gehören alle illegalen Suchtmittel gemäß Betäubungsmittelgesetz, sowie suchterzeugende Medikamente und Verhaltensformen.

1. Suchtvorbeugung als Aufgabe der Schule

Die Schule ist daran interessiert, dass suchtgefährdeten Schülerinnen und Schülerin zusammen mit ihren Familien geholfen wird. Dazu ist aber eine möglichst allseitige Offenheit und Transparenz notwendig. Maßnahmen zur Unterstützung bei Drogen- und Suchtproblemen sollten nicht von einzelnen Personen oder Gruppen eingeleitet, sondern in Abstimmung aller Beteiligten vorgenommen werden.

1.1 Schule als Abbild der Gesellschaft

Suchtmittel und süchtiges Verhalten gibt es in jeder Gesellschaft. Auf dem Drogenmarkt wird durch Angebot und Nachfrage eine weltweit besorgniserregende Entwicklung erzeugt, der sich Schule als gesellschaftlicher Bestandteil zu stellen hat.

Das Angebot an „illegalen Drogen“, vor allem Cannabis, Heroin, Cocain, und Alkohol – auch wenn teilweise legitimiert oder zumindest gesellschaftlich akzeptiert – ist so groß wie nie. Die Zunahme der Drogendelikte und das Ansteigen der Zahl der Drogenkonsumierenden ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Unübersehbar sind die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schäden durch den zunehmenden und dauerhaften Konsum und die Abhängigkeit von Alkohol und Nikotin oder durch den Missbrauch von Medikamenten und anderen Suchtstoffen.

1.2 Erziehungskonzept

Unser Erziehungskonzept soll vorbeugen, dass einem späteren Weg in die Sucht als anscheinend einzigem Ausweg aus Stress, ungünstigen familiären oder beruflichen Konstellationen und anderen

Zwängen, aus Langeweile oder aus Ziel- und Perspektivlosigkeit vorbeugt. Kinder und Jugendliche müssen für ein eigenverantwortliches, sinnerfülltes Leben frühzeitig lernen, die persönlichen und sozialen Anforderungen des Alltags zu bewältigen und sich nicht in Realitätsflucht treiben zu lassen. Sie müssen zur Bereitschaft erzogen werden, sich persönlichen, vor allem familiären, schulischen oder beruflichen Problemsituationen zu stellen und ausweichendes Verhalten zu vermeiden. Unsere Schule bietet ein breites Netzwerk mit internen und externen Möglichkeiten psychosozialer Erziehung und Beratung. Das Suchtpräventionskonzept ab der 5. Jahrgangsstufe bringt unseren Schülerinnen und Schülern nahe, mit den Aufgaben, den kleinen und großen Problemen und Konflikten ihres Alltags, sachgerecht umzugehen.

1.3 Freude am Leben

Ziel dieser Erziehung ist es, bei den Kindern und Jugendlichen Freude am Leben und ein positives Selbstwertgefühl aufzubauen, sie von Anfang an zur Selbstkontrolle zu erziehen, ihnen die Fähigkeit zur Kommunikation zu vermitteln und in ihnen die Bereitschaft zu wecken, mit Widerständen fertig zu werden, Enttäuschung realitätsbewusst zu verarbeiten, Fähigkeit um Verzicht und wertschätzendes Konsumverhalten einzuüben, Frustrationstoleranz aufzubauen, Resilienzkompetenz zu mobilisieren, Hilfen aufzusuchen und anzunehmen und Streitfragen konstruktiv und nachhaltig zu lösen.

2. Grundsätze und Ziele schulischer Suchtvorbeugung

Um Fehler oder Irrwege möglichst zu vermeiden und professionell zu lösen, müssen fachkundige Personen eingeschaltet werden. Vertraulichkeit und Schweigepflicht enden allerdings dort, wo Schule und Lehrer zum Schutz der anderen Schüler verpflichtet und gesetzlichen Regelungen unterworfen sind. Im Zweifelsfall wird die zu betreuende Person auf einen solchen Konflikt hingewiesen werden, bevor sie sich vollständig offenbart. Grundsätzlich gilt: Keine Drogen und Suchtstoffe in der Schule! Dies bezieht sich auf:

- Zigaretten und andere Rauchwaren: Das Rauchen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten.
- alkoholische Getränke: Der Genuss und das Mitbringen von alkoholischen Getränken sind grundsätzlich nicht gestattet.
- andere Suchtmittel: künstlich hergestellte synthetische oder pflanzliche Produkte, die zum Ziel der Verhaltens- und Wahrnehmungsveränderung eingenommen werden und Suchtpotential enthalten, dürfen im schulischen Raum nicht konsumiert werden.

2.1 Krisen- und Konfliktsituationen

In Krisen- und Konfliktsituationen, wie sie beispielsweise während der Zeit der Pubertät im Ablöseprozess vom Elternhaus oder im Umgang mit dem anderen Geschlecht auftreten, können sich Gefährdungen aus dem entwicklungspsychologisch bedingten Probier- und Neugierverhalten von Jugendlichen, dem Gruppendruck Gleichaltriger oder durch Werbung und ungünstige Medieneinflüsse oder politische Zielsetzungen entwickeln. Die schulische Erziehungsaufgabe dabei ist, die günstigste Beeinflussung der anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu einer harmonischen, ausgeglichenen, sich selbst vertrauenden, zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung fähigen Persönlichkeit, die gelernt hat, rechtzeitig nein sagen zu können, für die ein Leben ohne Missbrauch von Drogen selbstverständlich ist.

Es gilt daher, Einstellungen und Handlungskompetenzen zu fördern, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme, wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen beitragen. Schulische Suchtprävention in diesem Sinne ist keine sporadische, isolierte und nur auf Drogen ausgerichtete Einzelmaßnahme. Sie ist umfassende Aufgabe aller Unterrichtsfächer. Einmalige Aktionen zur Suchtprävention können zwar Anstöße geben, aber nur eine langfristige, kontinuierliche Erziehung kann positive Einstellungen und Verhaltensweisen aufbauen.

Suchtvorbeugung ist Teil des stetigen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Wenn Lehrkräfte diesen Auftrag wahrnehmen und die psychosoziale Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler mög-

lichst vielfältig und intensiv fördern, erfüllen sie faktisch Aufgaben der Suchtprävention. Dazu gehört auch, dass den im Schulalltag möglichen Ursachen für Suchtverhalten entgegengewirkt wird.

2.2 Vorbild für die Bewältigung von Konfliktsituationen

Das Vorleben und Vorbild der Erwachsenen in Konfliktsituationen, sowie beim Umgang mit Suchtmitteln prägen unmittelbar die Einstellungen der Heranwachsenden. Es ist daher für jede mit Erziehung befasste Person in unserer Schulfamilie wesentlich, die eigene Position und die Wirkung des eigenen Verhaltens im Blick auf die Schüler zu überdenken. Der Suchtmittelkonsum soll deshalb auch nicht unmittelbar vor den Augen der Schülerinnen und Schüler stattfinden, beispielsweise an Raucherecken in der Pause auf dem Schulgelände. Die Schule verfügt über keine für Konsumzwecke von Suchtmitteln freigegebenen Zonen; die Nutzung von mobilen Endgeräten wird in einer eigenen Ordnung geregelt, suchtähnliche und gewaltverherrlichende Nutzungen müssen hierzu eigens geregelt werden.

2.3 vertrauensvolles Schulklima

Der vertrauens- und respektvolle Umgang zwischen lehrenden und lernenden Personen und ein gesprächsoffenes Schulklima sind ein wichtiges Fundament für die Suchtprävention. Von allen gemeinsam vorbereitete und durchgeführte Veranstaltungen wie Schulfeste, Theater- und Musikaufführungen, Schulsportfeste, Schulschikurse, Wanderfahrten, Besichtigungen, freiwillige Arbeitsgemeinschaften, SMV-Arbeitskreise oder Neigungsgruppen in den einzelnen Fächern, Projekt- und Studientage, Ausstellungen, Diskussionsrunden und Debattenwochenenden, sowie Präventionstage und -camps und vieles mehr tragen wesentlich dazu bei. Alle Initiativen und Projekte, die Drogenkonsum und passivem Konsumverhalten entgegenwirken können, sowie auch eine die Eigenaktivität und Verantwortung der Jugendlichen fördernde Freizeitgestaltung oder soziales Engagement sind in aller Regel unterstützenswert.

2.4 Information über Suchtmittel

Das Wissen um die Gefahr ist nur ein Teil der Vorbeugung: Altersgemäße, verantwortungsbewusste und sachliche Informationen über Sucht und deren Folgen, sowie die Wirkung von Suchtmitteln ist deshalb in den unterrichtlichen Alltag aller Jahrgangsstufen integriert. Drogenunabhängigkeit begünstigende Faktoren, Möglichkeiten der Beratung und Therapie, sowie rechtliche Grundlagen sind unverzichtbar, sie können aber nur zusammen mit der psychosozialen, nicht nur speziell auf Drogen ausgerichteten Erziehungsarbeit ihre präventive Wirkung entfalten. Reine drogenzentrierte Sachinformationen, wie spezielle Referenteninformation, können bei Jugendlichen eher zu Neugier und dadurch zu Konsumbereitschaft führen, anstatt sie abzubauen.

Schwarzweißmalerei zur Abschreckung, sensationssteigernde Darstellungen, einseitige Detailschilderungen und verzerrende Teilinformationen, sowie die Mystifizierung illegaler und gesellschaftlich akzeptierter Drogen sind untaugliche Mittel, um nachhaltige Verhaltensänderungen zu bewirken. Auf viele, insbesondere potentiell gefährdete Jugendliche, können schockierende Schilderungen von Gefahren sogar eher anziehend wirken; darüber hinaus können sie von den eigentlichen Ursachen des Drogenproblems ablenken. Deshalb soll bei jeder präventiven Maßnahme der gesamte Erziehungsansatz zum Tragen kommen, Konsumveränderung durch Verhaltensalternativen hervorzurufen: Sport, Freizeitbeschäftigung, Förderungen von Begabungen und Können und Neigungsgruppen, die individuelle Fähigkeiten Einzelner in den Vordergrund stellen, sind daher zu priorisieren. Das Ernährungs- und Konsumverhalten ist auch mit Blick auf das schulische Angebot kritisch zu hinterfragen, Zucker- und Fettkonsum nach Möglichkeit auf ein Minimum zu reduzieren.

2.5 schulische Suchtvorbeugung

Im zuständigen Fachunterricht werden altersgruppenspezifisch nur diejenigen Drogen besprochen, die den Schülern aus dem Alltag bekannt sind oder zu denen Schüler Fragen haben. So ist in den unteren Jahrgangsstufen in erster Linie auf die legalen Suchtmittel Nikotin, Alkohol und den Missbrauch von

Medikamenten einzugehen. Ab der Mittelstufe sind die illegalen Drogen fest in die Besprechung einzubeziehen. Das gilt auch für die Darlegung der schädlichen Folgen des „Schnüffeln“ organischer Lösungsmittel, die politisch beabsichtigte Legalisierung von pflanzlichen berauschenden Mitteln und von gesellschaftlich akzeptiertem Konsum von Alkohol und Nikotinsuchtstoffen mit dem Ziel:

- Abstinenz von illegalen Drogen
- selbstkontrollierter, auf weitgehende Abstinenz abzielenden Umgang mit legalen Suchtmitteln
- den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Medikamenten
- Vermeidung kritischen Konsums durch überhöhte Dosis (sog. „riskanter Konsum“)
- Entdecken und Begeistern für sinnstiftende Freizeitbeschäftigung (s. 1.2).

2.7 Unterrichtliche Suchtprävention

In unserer Schule wird aufbauend auf schulische Präventionsmaßnahmen aus den zuvor besuchten Schularten im **Biologie-** und **Chemieunterricht** auf die biologisch-medizinischen Grundlagen eingegangen, wobei sich aber auch diese Fächer mit den psychosozialen Fragen der Entstehung und Auswirkung von Sucht beschäftigen sollten. Die Fächer **Sozialkunde, Religionslehre und Ethik** bieten die Möglichkeit, gesellschaftliche Ursachen und Bedingungen von Suchtproblemen und deren soziale Auswirkungen zu behandeln. Die Analyse und Erörterung – auch in Debattenstruktur - geeigneter Texte ermöglicht es, im Fach **Deutsch** und **Fremdsprachen** auf die Suchtproblematik und deren Bewältigung einzugehen. Der **Sportunterricht** vermittelt Körperbewusstsein und trägt zur Gemeinschaftsbildung bei, richtig verstandene sportliche Betätigung ist eine attraktive Alternative für die sinnstiftende Gestaltung eines Lebens frei von Drogenmissbrauch.

Die Lehrpläne dieser und weiterer Fächer weisen z. T. bereits entsprechende Lernziele auf oder bieten zahlreiche geeignete Anknüpfungspunkte. Die Behandlung dieses Themas darf nicht der Gefahr erliegen, auf Schüler penetrant und moralisierend zu wirken. Dies könnte Ablehnung und Widerstand erzeugen. Die Thematik sollte stets flankierend und während der gesamten Schulzeit immer wieder aufgegriffen werden. Möglichkeiten dazu bieten auch konkrete Anlässe und Tagesereignisse oder entsprechende fächerübergreifend geplante Projektstage.

2.8 Außerunterrichtliche Suchtprävention

Zur Unterstützung des Unterrichts werden darüber hinaus außerunterrichtliche Maßnahmen ergriffen, die Planung von Projekten, Thementagen, Referentenbesuchen oder Fachinformationsveranstaltungen obliegt der jeweils planenden Lehrkraft und sollte in das Gesamtkonzept der schulischen Präventionsmaßnahmen eingepasst sein. Die zuständigen staatlichen Präventionsfachstellen bzw. die kommunalen Beratungsstellen und Angebote freier Träger werden über das Präventionsnetzwerk der Schule eingebunden.

2.9 Hilfe zur Entwicklung der Persönlichkeit

Insgesamt gesehen bedeutet Suchtprävention Hilfe zur Entwicklung der Persönlichkeit. Suchtprävention muss an den Ursachen ansetzen und stellt daher eine gemeinsame und kontinuierliche Erziehungsaufgabe in allen Bereichen des Gemeinschaftslebens der Kinder und Jugendlichen dar, vom Elternhaus über Kindergarten, Schule, Berufsausbildung, Jugendgruppen und Freizeitstätten. Viele Verhaltensweisen, die erst in späteren Jahren die Haltung gegenüber Suchtmitteln mitbestimmen, werden bereits in der Kindheit angebahnt und geprägt.

Suchtprävention ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Die Schulleitung sollte daher dieses Thema in Lehrerkonferenzen und im Schulforum immer wieder aufgreifen und diskutieren. Darüber hinaus ist die Sensibilisierung und Aktivierung der Verbindungslehrer und der Schülermitverantwortung von Bedeutung. Das Präventionsnetzwerk der Schule achtet auf eine ausgeglichene, gleichmäßige und altersgemäße Präventionsarbeit über alle Altersstufen hinweg und ist Ansprechpartner für alle sucht- und gewaltpräventiven Vorgänge.

2.10 riskantes Suchtverhalten

Manifestes Suchtverhalten liegt in der Regel außerhalb der Behandlungsmöglichkeiten durch die Schule. Sie kann nur einen wichtigen Beitrag zur Vorbeugung leisten und eine begleitende Betreuung besonders suchtmittelgefährdeter Schüler versuchen. Der Weiterleitung und Empfehlung an professionelle außerschulische Fachstellen wird deshalb der Vorzug gegeben. Über die Beratung an den Schulen (Beratungslehrkraft, Schulpsychologen, Beauftragter für Sucht- und Gewaltprävention) hinaus können sich Schülerinnen und Schüler und Eltern bei Suchtproblemen an folgende Stellen wenden:

- Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern
- Fachambulanzen für Suchtprobleme (Caritas, Diakonie, Fachambulanz, SPZ)
- Erziehungsberatungsstellen der Caritas (da in Zusammenhang mit der Suchtproblematik eines Familienmitglieds oft innerfamiliäre Schwierigkeiten einhergehen können)
- Suchtberatung an den Landratsämtern (Gesundheitsamt Fürstentzell)

Je nach Art der Suchterkrankung (beispielsweise Essstörung, Drogensucht, Mediensucht) gibt es spezialisierte Fachberatungsstellen, Fachkliniken und Hilfsportale, die über die Schule erfragt werden können.

3. Beauftragter für die Suchtprävention

Um die fächerübergreifende Suchtprävention an den Schulen zu intensivieren und zu koordinieren, benennt die Schule durch den Schulleiter einen „**Beauftragten für die Suchtprävention**“, der den Eltern und Schülern bekannt zu geben ist. Seine Aufgaben für die Sucht- und Gewaltprävention sind:

- Schlüsselperson, Multiplikator und Koordinator für die Suchtprävention an der Schule
- Bereitstellung vielfältiger Materialien zur Suchtproblematik; sehr viele hilfreiche Materialien für Lehrkräfte bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung an:
<https://www.bzga.de/>
- Unterstützung im Kollegium bei Fragen und Information über entsprechende Aufklärungsmaterialien, Literatur und Lehrmittel einschließlich AV-Medien für den Unterricht; für Lehrkräfte bietet die Internetseite des Kultusministerium einen Überblick über Präventionsangebote, hilfreiche Materialien und Ansprechpartner für den Bereich Suchtprävention:
<https://www.km.bayern.de/eltern/erziehung-und-bildung/gesundheit/suchtpraevention.html>
- Kontakt zu nächstgelegenen Beratungsstellen und dem regionalen Suchtarbeitskreis
- Organisation von Schulveranstaltungen (Elternabende, Projektstage, schulinterne Lehrerfortbildung u. a.) zum Thema Sucht und Gewaltprävention, ggf. in Einbeziehung von Referenten und externen Fachleute - im Auftrag des Schulleiters
- Unterstützung durch die Kenntnis der zu beschreitenden Wege und der örtlichen Beratungs- und Hilfsangebote von Schulleitung, Kollegen, Eltern und Schülern bei eventuellen Drogenfällen an der Schule. Im Bedarfsfall stellt er die Verbindung her zu Einrichtungen, die beratend oder therapeutisch tätig werden, wie z.B. psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen, Gesundheitsamt oder Jugendamt.

Es gilt jedoch zu beachten: Der Beauftragte für die Suchtprävention kann für betroffene Schüler weder den Lehrer ihres besonderen Vertrauens noch einen Drogenberater, Fachpsychologen oder Arzt ersetzen. Die Aufgaben des Beauftragten für die Suchtprävention entbinden die anderen Lehrkräfte an der Schule nicht von ihrer unmittelbaren und eigenständigen Erziehungsverantwortung. Auch bei Suchtproblemen muss sich der Schüler oder die Schülerin an die Lehrkraft seines oder ihres besonderen Vertrauens wenden können.

4. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Sollen die erzieherischen Maßnahmen der Schule Erfolg haben, müssen sie mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden. Die Einbindung der Erziehungsberechtigten in die schulischen Maßnahmen und die enge Zusammenarbeit mit ihnen sind daher für die Suchtprävention unverzichtbar.

Die Schule ist auf Vorleistung und Mitarbeit des Elternhauses und auf das Vorbildverhalten der Erziehungsberechtigten angewiesen. Auf Sitzungen des Elternbeirats, in Elternversammlungen und anderen Veranstaltungen sollen von Fall zu Fall gesicherte Erkenntnisse und wichtige Informationen zur Suchtproblematik, z.B. auch Erkennungsmöglichkeiten für Drogenkonsum, dargestellt, Art und Umfang der Drogenprävention im Unterricht und anderen Schulveranstaltungen erläutert, sowie Fehlvorstellungen korrigiert werden. Möglichkeiten der Elternaufklärung sind auch Elternbriefe und die Verteilung von Informationsbroschüren. Für die weiterführende Zusammenarbeit empfehlen sich beispielsweise neben dem Schulforum eigene Lehrer-Schüler-Eltern-Gesprächskreise, aber auch Einzelgespräche; sie können Anregungen geben, um mögliche Auswirkungen bestimmter, oft unbewusster Verhaltensweisen der erziehenden Personen und der Heranwachsenden auf die Entstehung einer Sucht oder einer anderen Fehlentwicklung zu überdenken. Dem Beauftragten für Sucht- und Gewaltprävention steht ein Beratungs- und Gesprächsraum zur Verfügung, der niederschwellig aufgesucht werden kann und in dem ungestört Gespräche vertraulich stattfinden können.

5. Zusammenarbeit mit der Schülermitverantwortung

In der Schülermitverantwortung liegt eine wertvolle Stütze für die schulische Suchtprävention. Alle von ihr mitgetragenen Aktivitäten und Gemeinschaftsveranstaltungen, die ein schulklimafreundliches und abwechslungsreiches Schulleben fördern, können suchtvorbeugend wirken. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülermitverantwortung in der Präventionsarbeit liegen vor allem in der Initiierung von Ausstellungen, in der Aufführung von einschlägigen Theaterstücken, in der Mitwirkung bei der Gestaltung von Schulfesten, bei denen auf Alkohol und Rauchen verzichtet wird, und in der Betreuung von Mitschülern in Krisensituationen. Auch die Aufnahme der Thematik in die Schülerzeitung oder die Gründung von Gesprächskreisen bietet sich an. Die Durchführung und Planung von Projekt-, Initiativ- und Präventionsveranstaltungen finden in Abstimmung mit dem und ggf. unter Mithilfe des Beauftragten für Suchtprävention statt.

6. Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule macht es erforderlich, dass der Unterricht in lebendigem Kontakt mit der Wirklichkeit steht. Daher sollten bei geeigneten Anlässen in den Unterricht Fachleute aus der Praxis einbezogen werden. Gerade für Elternversammlungen und von der Schülermitverantwortung organisierte Veranstaltungen empfiehlt es sich, in Absprache mit dem Schularzt und durch Vermittlung des Beauftragten für die Suchtprävention Fachleute einzuladen. Dafür kommen vor allem Fachärzte für Psychiatrie, Schulpsychologen, Drogenberater, Vertreter der Justizbehörden und der Polizei in Betracht. Auf die Zusammenarbeit des Beauftragten für Suchtprävention mit außerschulischen Einrichtungen wurde bereits in Nr. 3 hingewiesen.

7. Verhalten der Schule bei Konsum von Suchtmitteln

Ein „Drogenfall“ ist gegeben, wenn an der Schule Drogen konsumiert, gehandelt oder mitgebracht werden. Erhält ein Schüler oder eine Schülerin oder die Eltern Kenntnis von einem Drogenfall oder besteht ein diesbezüglicher Verdacht, so soll dieser - auch im Interesse der Betroffenen und der Mitschülerschaft - mit dem Beauftragten für Suchtprävention oder mit einer anderen Lehrkraft des Vertrauens in Verschwiegenheit vorgebracht werden. Betroffene Eltern werden erst nach Rücksprache mit dem Beauftragten für Suchtprävention nach eingehender Prüfung des Falles (evtl. nach Anhörung des betroffenen Schülers oder der Schülerin), in jedem Fall aber unter Einbeziehung der Schulleitung, verständigt.

Das Verhalten der Schule bei Rauschgiftfällen ist in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Mai 1982 „Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ (KMBl I S. 83) geregelt: Polizeieinsatz bei Gefahr in Verzug, ggf. Elternkontakt bei Verdacht auf riskanten Konsum, vertrauensvolle Behandlung bei Hinweisen aus der Mitschülerschaft und Konsultation des Präventionsnetzwerkes der Schule. Disziplinarische Mittel sind nicht die erste Wahl eines nachhaltigen

und zielorientierten präventiven Ansatzes. Sollte eine unmittelbare Gefährdung von Personen in der Schule durch missbräuchlichen Konsum von Suchtmitteln ausgehen, müssen alle Möglichkeiten der schulischen Disziplinierung ausgeschöpft werden. Ein Schulausschluss wegen Fehlzeiten, die auf Drogenkonsum zurückzuführen sind, scheint nicht angemessen. Bei isolierten Verstößen wird mit den üblichen Ordnungsmaßnahmen der Schulordnung (BayEUG) reagiert. In schwerwiegenden Fällen (regelmäßige Verstöße der gleichen Schüler, Verdacht auf Alkoholismus o. ä.) wird der Disziplinausschluss der Schule eingeschaltet. Ein Verfahren der Entlassung von der Schule ist stets einzuleiten, wenn mit Rauschmitteln gehandelt wird oder diese (unentgeltlich) weitergegeben werden. In diesen Fällen ist in der Regel auch die örtlich zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei zu verständigen (umgekehrt handelt die Schule, wenn die Strafverfolgungsbehörde einen solchen Tatbestand nachgewiesen hat). Wer von anderen zum Rauschmittelkonsum verleitet wird und (oder) sich häufig beteiligt, wird in der Regel eine Androhung der Entlassung erhalten, da von ihm eine Gefahr der Verbreitung auch in Zukunft ausgeht. Besteht hinsichtlich oben genannten Fehlverhaltens lediglich ein Verdacht, so wird die Schule mit Hilfe von Auflagen den Schutz der anderen Schüler zu sichern versuchen.

Auf der Grundlage der auch für Schulen gültigen Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien zum Nichtraucherschutz in Behörden vom 18. Dezember 1989 (StAnz Nr. 1/1990), sowie gemäß § 9 Abs. 6 der Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Zweite Änderung der Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern KWMBL I 1991 S. 199) gilt mit Rücksicht auf die Gesundheitsgefährdung durch Rauchen und die Vorbildwirkung der Lehrkräfte Folgendes: In Lehr- und Unterrichtsräumen, sowie in den übrigen Räumen und Bereichen, die für Schüler regelmäßig zugänglich sind, darf nicht geraucht werden. Bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen sollen die Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal auf das Rauchen verzichten. Auf dem gesamten Schulgelände bestehen keine Zonen, in denen das Rauchen für schulische und außerschulische Personen demnach zulässig ist; das Schulgelände i.S.d. o.g. Bekanntmachung erstreckt sich auf alle Gebäudeteile samt Schulgarten und Sporteinrichtungen und endet an der Bushaltestelle am Dr.-Karl-Weiß-Platz; die Zweiradunterstellhalle ist hierbei als schulisches Gebäude zu betrachten. Ausnahmen vom Rauchverbot werden nicht erteilt, im Bewusstsein der Verantwortung für die Gesundheit der Schulfamilie, im Schulbereich gesundheitsbewusstes Verhalten einzuüben und den Schutz der Nichtraucher ernst zu nehmen.

Sucht hat viele Formen, viele Ursachen und betrifft viele Menschen. Unter den Begriffen Sucht- bzw. Abhängigkeitserkrankungen wird die Gesamtheit von riskanten, missbräuchlichen und abhängigen Verhaltensweisen in Bezug auf Suchtmittel (z. B. Alkohol, Tabak, Medikamenten oder illegalen Drogen) sowie nichtstoffgebundene Verhaltensweisen (wie Glücksspiel und pathologischer Internetgebrauch) verstanden. Sucht ist ein in allen Gesellschaften und zu allen Zeiten auftretendes Phänomen. Oft ist sie verbunden mit zerstörerischen Folgen für die Gesundheit der einzelnen Person, aber auch mit Folgen für die Gesellschaft. Neben dem persönlichen Leid für die erkrankte Person entstehen hohe Kosten für die Gemeinschaft. Unsere Schule setzt auf wirksame Vorbeugung und bedarfsgerechte Beratungs- und Hilfemöglichkeiten für Betroffene und deren Angehörige. Außerdem soll durch gezielte Projekte geklärt werden, wie Maßnahmen zielgruppenspezifisch weiterentwickelt werden können. Daneben ist eine konsequente Rechtsanwendung selbstverständlich.

Gesundheitliche Risiken sollen eindeutig benannt und gezielte Hilfen angeboten werden, aber auch rechtliche Vorgaben strikt eingehalten werden. Auch z. B. neue psychoaktive Substanzen und pathologischer Internetgebrauch erfordern beständige Aufmerksamkeit. Eine konsequente Rechtsanwendung ist deshalb unverzichtbar, um die Verfügbarkeit illegaler Suchtmittel zu verhindern und den Zugang zu Drogen zu erschweren. Kriminelle Begleiterscheinungen illegalen Drogenkonsums werden daher gezielt verfolgt und nicht toleriert. Grundsätzlich gilt: Keine Suchtmittel in der Schule!

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 neu in Kraft, gleichzeitig wurde damit die Bekanntmachungen vom 01.09.2010 überarbeitet und aufgehoben.

Stephan Wrana

BEAUFTRAGTER FÜR SUCHT- und DROGENPRÄVENTION

AUSHANG

Vereinbarung gegen Missbrauch von Suchtstoffen am WDG zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen (gem. KWMBI. I 1991 S. 303, i.V.m. 2126.1-K KMBek vom 2. September 1991 Az.: VI/8 – S 4363/3 - 8/107 218, geändert durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1996, KWMBI I S. 214)



Sucht als Aufgabe der Schule

„Sucht“ bezeichnet ein Verhalten, das übertrieben, zwanghaft oder nicht kontrollierbar erscheint. Sucht entsteht nicht von einem Tag auf den anderen und hat immer mehrere Ursachen. Bei Süchten wird von Missbrauch von Genuss- und Rauschmitteln ausgegangen, z.B. Nikotin- und Alkohol, aber auch vom Konsum von sog. legalen oder gesellschaftlich akzeptierten Suchtstoffen oder stoffungebundenen Aktivitäten wie Computerspielen, Internetsurfen, Essen und Arbeiten. Zu den Drogen gehören alle illegalen Suchtmittel gemäß Betäubungsmittelgesetz, sowie suchterzeugende Medikamente.

Ziel der schulischen Suchtprävention ist:

- Abstinenz von illegalen Drogen
- selbstkontrollierter, auf weitgehende Abstinenz abzielenden Umgang mit legalen Suchtmitteln
- den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Medikamenten
- Vermeidung kritischen Konsums durch überhöhte Dosis (sog. „riskanter Konsum“)
- Entdecken und Begeistern für sinnstiftende Freizeitbeschäftigung

Verhalten der Schule bei Konsum von Suchtmitteln

Ein „Drogenfall“ ist gegeben, wenn an der Schule Drogen konsumiert, gehandelt oder mitgebracht werden. Erhält ein Schüler oder eine Schülerin oder die Eltern Kenntnis von einem Drogenfall oder besteht ein diesbezüglicher Verdacht, so soll dieser - auch im Interesse der Betroffenen und der Mitschülerschaft - mit dem Beauftragten für Suchtprävention oder mit einer anderen Lehrkraft des Vertrauens in Verschwiegenheit vorgebracht werden. Betroffene Eltern werden erst nach Rücksprache mit dem Beauftragten für Suchtprävention nach eingehender Prüfung des Falles (evtl. nach Anhörung des betroffenen Schülers oder der Schülerin), in jedem Fall aber unter Einbeziehung der Schulleitung, verständigt. Die Schule reagiert dann bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen mit Polizeieinsatz bei Gefahr in Verzug, ggf. Elternkontakt bei Verdacht auf riskanten Konsum.

Sollte eine unmittelbare Gefährdung von Personen in der Schule durch missbräuchlichen Konsum von Suchtmitteln vorliegen, werden alle Möglichkeiten der schulischen Disziplinierung ausgeschöpft. Bei isolierten Verstößen wird mit den üblichen Ordnungsmaßnahmen der Schulordnung (BayEUG) reagiert. In schwerwiegenden Fällen (regelmäßige Verstöße der gleichen Schüler, Verdacht auf Alkoholismus o. ä.) wird der Disziplinausschuss der Schule eingeschaltet. Ein Verfahren der Entlassung von der Schule ist stets einzuleiten, wenn mit Rauschmitteln gehandelt wird oder diese (unentgeltlich) weitergegeben werden. In diesen Fällen ist in der Regel auch die örtlich zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei zu verständigen (umgekehrt handelt die Schule, wenn die Strafverfolgungsbehörde einen solchen Tatbestand nachgewiesen hat). Wer von anderen zum Rauschmittelkonsum verleitet wird und (oder) sich häufig beteiligt, wird in der Regel eine Androhung der Entlassung erhalten, da von ihm eine Gefahr der Verbreitung auch in Zukunft ausgeht. Besteht hinsichtlich oben genannten Fehlverhaltens lediglich ein Verdacht, so wird die Schule mit Hilfe von Auflagen den Schutz der Mitschülerschaft zu sichern versuchen.

Rauchverbot

In Lehr- und Unterrichtsräumen, sowie in den übrigen Räumen und Bereichen, die für Schüler regelmäßig zugänglich sind, darf nicht geraucht werden, auch bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen, das gilt auf dem gesamten Schulgelände; es bestehen keine Zonen, in denen das Rauchen für schulische und außerschulische Personen demnach zulässig ist: in allen Gebäudeteile, im Schulgarten und in den Sporteinrichtungen und an der Bushaltestelle am Dr.-Karl-Weiß-Platz einschließlich der Zweiradunterstellhalle.

Grundsätzlich gilt: Keine Suchtmittel in der Schule!

Die Schulleitung

Pocking, den 01. 09.2022